

Besonderheiten und Wissenswertes

- Bei Spätaussiedlern:
 - Bescheinigung nach § 15 BVFG und Registrierschein, sowie
 - Bescheinigungen nach § 94 BVFG (jeweils auch vom überlebenden Ehegatten)
- Wenn Sie persönlich den Sterbefall im Standesamt anzeigen und beurkunden lassen möchten, legen Sie bitte immer die Originaldokumente vor.
- Für Urkunden und Urteilsausfertigungen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung eines in Deutschland öffentlich vereidigten Übersetzers oder eine internationale Urkunde vorzulegen.